

RS Vwgh 2000/5/31 97/08/0586

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.2000

Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

- AIVG 1977 §25 Abs3;
- AIVG 1977 §44;
- AVG §39 Abs2;
- AVG §45 Abs2;

Rechtssatz

§ 25 Abs 3 AIVG stimmt wörtlich mit § 25 Abs 2 AIVG in der Fassung vor der NovelleBGBl Nr 1993/502 überein. Im Erkenntnis vom 28.6.1994, 93/08/0197, hat der Verwaltungsgerichtshof dazu ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Ersatzpflicht einer dritten Person mit Rücksicht auf das Tatbestandsmerkmal eines "hiedurch" - nämlich durch die "falschen Angaben", soweit sich die Ersatzpflicht auf solche gründen soll - verursachten unberechtigten Bezuges nicht erfüllt sind, wenn etwa der Arbeitslose selbst in seinem Antrag das maßgebliche Einkommen im Wesentlichen richtig angegeben hat und die falsche Lohnbestätigung des Dritten davon abweiche. Bei einer derartigen Aktenlage habe das Arbeitsamt, welches die Leistung nach Durchführung eines den §§ 44 ff AIVG entsprechenden Verfahrens zu gewähren habe, den offenkundigen Widerspruch vor Gewährung der Leistung aufzuklären. Es dürfe sich nicht - zu Gunsten des Arbeitslosen, aber zu Lasten der "dritten Person" - ohne den Versuch einer solchen Aufklärung auf die Lohnbestätigung stützen, widrigenfalls der unberechtigte Bezug der Leistung nicht auf die "falschen Angaben" in der Lohnbestätigung, sondern "primär" auf Verfahrensfehler des Arbeitsamtes zurückzuführen sei. An dieser - dem Tatbestandsmerkmal "hiedurch ... verursacht hat" eine hier über das bloße Erfordernis eines ursächlichen Zusammenhangs hinausgehende Bedeutung im Sinne eines normativen Zurechnungskriteriums beimessenden - Rechtsprechung ist auch im vorliegenden Fall festzuhalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997080586.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at